Stellungnahme der enviaM-Gruppe zu den geplanten Änderungen in § 35 BauGB im Zuge der EnWG-Novelle (per Mail)

….

11. der Speicherung von Strom in einer nicht unter Nummer 10 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens [200] Metern zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage oder dem Standort eines in Betrieb
befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab [50] Megawatt,

Hinweis: eine Begrenzung auf eine 200 m Entfernung vom Umspannwerk ist aus Netzsicht nicht das entscheidende Kriterium. Ausschlaggebend ist die Auslastung der Trafos bzw. der Umspannanlage. Wenn diese ausgelastet ist, können keine weiteren Anlagen angeschlossen werden. Ggf. kann eine Nähe von 200 m zur Umspannanlage schädlich sein.

b) die Anlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens [4] Megawatt,

Diese Anpassung begrüßen wir. Eine Anhebung der Grenze von 1 auf 4 MW hilft der Netzsituation insofern, als dass die Anzahl der privilegierten Speicher insgesamt geringer wird.

c) die von allen nach dieser Vorschrift zugelassenen Anlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche überschreitet in derselben Gemeinde nicht [50 000 m² oder 0,5 Prozent] der Gemeindefläche,

Wir stehen diesem Punkt neutral gegenüber.

d) für das Vorhaben wird eine Begrenzung der Wirkleistung *bei Bezug und Einspeisung* nach den Vorgaben des zuständigen *Anschluss*netzbetreibers akzeptiert. *Der Anschlussnehmer muss dauerhaft, je nach Netzsituation eine kontextbezogene Fahrweise für Ein- und Ausspeisung akzeptieren."*

Eine Begrenzung der Wirkleistung hilft Netzbetreibern in den Situationen, in denen eine zu hohe Einspeisung der Speicher das Netz zusätzlich überlasten würde (bei marktdienlichem Speicherbetrieb). Es ist gleichermaßen notwendig, eine Anhebung der Wirkleistung in Zeiten geringer eE-Einspeisung herbeiführen zu können. Eine Orientierung z.B. an Lastflusszusagen bei Großbatteriespeichern ist zu empfehlen.

Zudem sollten aus unserer Sicht zwingend in EnWG und EEG Kriterien für Netzdienlichkeit bzw. Netzneutralität geregelt werden sowie eine Unterscheidung zwischen Grün- und Graustromspeichern.

- Grünstromspeicher sollten gemäß EEG § 3, 15a als „dazugehörige Nebenanlage" definiert werden
- ein Grünstromspeicher nutzt als „dazugehörige Nebenanlage" denselben Netzanschluss und denselben Anschlussvertrag wie die „co-located" EE-Erzeugung
- ein Grünstromspeicher muss netzneutral angeschlossen werden
    - Der Grünstrom-Batteriespeicher verursacht keine zusätzliche auslegungsrelevante Netzbelastung und folglich keinen zusätzlichen Netzausbaubedarf/Engpass in derselben bzw. anderen Netzebene.
    - Netzplanerisch wird die auslegungsrelevante Leistung des Netzes sowohl einspeiseseitig nicht erhöht, als auch ein Strombezug (aus dem öffentlichen Netz) durch den Batteriespeicher nicht berücksichtigt.

- Grundvoraussetzung für die Definition als netzneutral ist der dauerhafte Anschluss über eine flexible Netzanschlussvereinbarung.